

23 C 2/16

SPORTGERICHT DES TISCHTENNIS-VERBANDS SACHSEN-ANHALT E.V.



IM NAMEN DES
TISCHTENNIS-VERBANDS SACHSEN-ANHALT E.V.
URTEIL

In der Einspruchssache

des
,
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
,
,
- Berufungsklägers und Einspruchsklägers -

g e g e n

den Tischtennis-Kreisfachverband Burgenlandkreis e.V.,
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
,
,
- Berufungsbeklagten und Einspruchsbeklagten -

hat das Sportgericht des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V. durch den Vorsitzenden des Sportgerichtes Schulz sowie die Beisitzer am Sportgericht Lange und Söhngen auf Grundlage der bis zum 16. Juli 2016 eingegangenen Schriftsätze im schriftlichen Verfahren am 17. Juli 2016

f ü r R e c h t e r k a n n t:

1. Auf die Berufung des Einspruchsklägers wird das Urteil des Kreissportgerichts Burgenlandkreis vom 11.05.2016 aufgehoben.

2. Es wird festgestellt, dass die zweite Mannschaft des Einspruchsklägers in die Bezirksklasse Burgenland aufgestiegen ist.
3. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Einspruchsbeklagte zu tragen.

T a t b e s t a n d

Im Frühjahr 2009 beschloss der Vorstand des Einspruchsbeklagten, dass Frauen im Kreis bei Männermannschaften mitspielen dürfen, diese Mannschaft damit aber gleichzeitig ihr mögliches Aufstiegsrecht verwirkt (Bl. 54, 62 GA). **1**

Im Mai 2009 wurde ein Widerspruch eines im Kreis spielenden Vereins, der einen Einsatz von Frauen nur bis zur Kreisliga zum Gegenstand hatte, einstimmig durch den Vorstand abgelehnt (Bl. 34, 35 GA). Mit der endgültigen Staffeleinteilung wurde die Zugehörigkeit dieser Mannschaft für die Kreisliga festgesetzt (Bl. 36 GA). **2**

Im Mai 2012 wurden die Regelungen des TTVSA übernommen, insbesondere die Regelungen über das Aufstiegsrecht (Bl. 37 GA). **3**

Am 25.10.2015 bestritt die zweite Mannschaft des Einspruchsklägers ein Punktspiel in der Kreisliga. Bei diesem Punktspiel wirkte eine Spielerin, _____, mit (Bl. 55 GA). Die Spielerin erzielte einen Punkt im Einzel. **4**

Mit Beschluss vom 20.04.2016 entschied der Einspruchsbeklagte, dass die zweite Mannschaft des Einspruchsklägers nicht aufstiegsberechtigt ist (Bl. 51, 52 GA). Bei der Abstimmung innerhalb der Vorstandssitzung wirkte unter anderem _____ als Sportwart des Einspruchsbeklagten mit (Bl. 51, 81 GA). Bei dieser Sitzung war auch der zuständige Staffelleiter _____ zugegen (Bl. 51 GA). **5**

Gegen diese Entscheidung erhob der Einspruchskläger unter dem 25.04.2016 Einspruch beim zuständigen Kreissportgericht Burgenlandkreis (Bl. 8, 9 GA). Zur Begründung führte der Einspruchskläger aus, dass die Entscheidung des Einspruchsbeklagten auf einem Vorstandsbeschluss aus dem Jahre 2009 beruhe und eine erneute Änderung der Aufstiegsregelung durch den Einspruchsbeklagten im Jahre 2012 erfolgt sei. Weiter sei die Regelung des Aufstiegsrechts in die Bezirksklasse durch die Lan- **6**

desspielordnung des TTVSA (LSO TTVSA) mit deren Inkrafttreten am 30.05.2015 abschließend geregelt worden. Weiterhin läge keine Vergleichbarkeit mit einem Fall aus dem Jahre 2009 vor, da die Spielerin des Einspruchsklägers lediglich ein Spiel in der abgelaufenen Saison bestritten hat.

Der Einspruchskläger hat sinngemäß beantragt,

7

den Beschluss des Einspruchsbeklagten vom 20.04.2016 aufzuheben und festzustellen, dass die zweite Mannschaft des Einspruchsklägers in die Bezirksklasse Burgenland aufgestiegen ist.

Der Einspruchsbeklagte hat beantragt,

8

den Einspruch abzuweisen.

Das Kreissportgericht Burgenlandkreis hat mit Urteil vom 11.05.2016 den Einspruch abgewiesen (Bl. 6 GA). Zur Begründung führt das Kreissportgericht Burgenlandkreis aus, dass laut den vorliegenden Unterlagen dem Einspruchskläger bekannt war, dass bei Einsatz von Frauen in Punktspielen der Kreisliga Burgenland diese Mannschaft nicht in die Bezirksklasse Burgenland aufsteigen kann. Weiter führt das Kreissportgericht Burgenlandkreis aus, dass die Sportfreundin in der 1. Halbserie einmal eingesetzt wurde. Bei der Entscheidung über den Einspruch des Einspruchsklägers haben mitgewirkt: , und

9

(Bl. 7 GA). Das Urteil des Kreissportgerichtes Burgenlandkreis führt zur Belehrung über Rechtsmittel wie folgt aus: „Dem bleibt es überlassen weitere Schritte zu unternehmen.“ (Bl. 6 GA).

Gegen das Urteil des Kreissportgerichtes Burgenlandkreis hat der Einspruchskläger unter dem 16.05.2016 Berufung eingereicht (Bl. 4 GA). Zur Begründung führt der Einspruchskläger aus, dass das Urteil auf falschen Annahmen beruhe und in seiner Begründung gegen höherrangiges Recht verstoße. Das Kreissportgericht beziehe sich auf Beschlüsse, deren Rechtswirksamkeit aufgrund neuerer bereits erloschen sei. Weiter regule die LSO TTVSA den Aufstieg in die Bezirksklasse.

10

Der Einspruchskläger beantragt sinngemäß, 11

1. auf die Berufung des Einspruchsklägers das Urteil des Kreissportgerichtes Burgenlandkreis vom 11.05.2016 aufzuheben,
2. festzustellen, dass die zweite Mannschaft des Einspruchsklägers in die Bezirksklasse Burgenland aufgestiegen ist.

Der Einspruchsbeklagte beantragt sinngemäß, 12

die Berufung zurückzuweisen.

Der Einspruchsbeklagte ist weiter der Auffassung, dass der Beschluss aus dem Jahr 2009 wirksam sei, insbesondere, dass weiterhin Mannschaften, die Frauen im Punktspielbetrieb einsetzen, ihr Aufstiegsrecht in die Bezirksklasse verwirken. 13

Im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen. 14

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig (I.) und begründet (II.). 15

I. Gemäß §§ 33 Abs. 1, 6 Abs. 3 Nr. 3 RO TTVSA entscheidet das Sportgericht über Berufungen gegen Urteile der Kreis- und Stadtsportgerichte. Der Einspruchskläger wendet sich mit seiner Berufung gegen das Urteil des Kreissportgerichtes Burgenlandkreis vom 11. Mai 2016. 16

1. Die Berufung wurde form- und fristgerecht erhoben. Der Einspruchskläger hat unter dem 16. Mai 2016 schriftlich per Einschreiben Berufung gegen das Urteil des Kreissportgerichtes Burgenlandkreis vom 11. Mai 2016 eingelegt. 17

2. Weiterhin hat der Einspruchskläger die Rechtsmittelgebühr in Höhe von 50,- € fristgerecht entrichtet. Die Rechtsmittelgebühr wurde am 18. Mai 2016 vom Einspruchskläger angewiesen und ist rechtzeitig auf dem Konto des TTVSA eingegangen. Bei der Berechnung der Berufungsfrist ist zu berücksichtigen, dass keine ordnungsgemäße Belehrung über die Einlegung der Berufung erfolgte. Nach § 37 Abs. 1 RO 18

TTVSA müssen Urteile eine Rechtsmittelbelehrung mit Angabe der Adresse, der Höhe der Rechtsmittelgebühr und den Zahlungsempfänger nebst Bankverbindung enthalten. Das Urteil des Kreissportgerichtes Burgenlandkreis offeriert dem Einspruchskläger, dass es ihm offenstehe, weitere Schritte zu unternehmen. Dies genügt den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung nicht mal im Ansatz.

II. Das Urteil des Kreissportgerichtes Burgenlandkreis ist rechtswidrig und verletzt daher den Einspruchskläger in seinen Rechten. **19**

1. Zunächst leidet das Urteil des Kreissportgerichtes Burgenlandkreis vom 11. Mai 2016 an durchgreifenden Rechtsfehlern und ist schon daher aufzuheben. **20**

a. Das Urteil des Kreissportgerichtes Burgenlandkreis ist unter Beteiligung von befangenen Mitgliedern zustande gekommen. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 RO TTVSA darf ein Mitglied eines Rechtsorganes an einem Verfahren nicht mitwirken, wenn es unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. **21**

aa. Das Mitglied des Vorstandes des Einspruchsbeklagten hat bei der Entscheidung am 20.04.2016 über den Nichtaufstieg der zweiten Mannschaft des Einspruchsklägers als Mitglied des Vorstandes mitgewirkt (Bl. 81 GA). Darüber hinaus hat als Mitglied des Kreissportgerichtes Burgenlandkreis auch an der Entscheidung über den Einspruch des Einspruchsklägers am 11. Mai 2016 mitgewirkt (Bl. 7 GA). Demnach hat in diesem Verfahren unmittelbar an beiden Entscheidungen mitgewirkt und gilt daher im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 RO TTVSA als befangen. **22**

bb. Der zuständige Staffelleiter war bei der Entscheidung über den Nichtaufstieg am 20.04.2016 ebenfalls zugegen (Bl. 51 GA). Insofern ist nicht auszuschließen, dass er zumindest mittelbar an der Entscheidung über den Nichtaufstieg der zweiten Mannschaft des Einspruchsklägers mitgewirkt hat (Bl. 51, 81 GA). Darüber hinaus hat als Mitglied des Kreissportgerichtes Burgenlandkreis auch an der Entscheidung über den Einspruch des Einspruchsklägers am 11. Mai 2016 mitgewirkt (Bl. 7 GA). Weiterhin war bereits **23**

zuvor als Staffelleiter der betroffenen Staffel zumindest mittelbar mit der hier streitgegenständlichen Frage befasst gewesen. Demnach hat in diesem Verfahren mittelbar und unmittelbar an den Entscheidungen mitgewirkt und gilt daher im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 RO TTVSA als befangen.

b. Wegen der Befangenheit von und ist das Urteil des Kreissportgerichtes Burgenlandkreis aufzuheben sein. Eine Rückverweisung zur erneuten Verhandlung und Entscheidung kommt auch nicht in Betracht. Nach § 7 Abs. 2 RO TTVSA ist das anhängige Verfahren an das nächsthöhere Gericht abzugeben, wenn ein Rechtsorgan wegen Befangenheit nicht mehr ordnungsgemäß besetzt ist mit der Folge, dass nunmehr das Sportgericht erstinstanzlich über den Einspruch des Einspruchsklägers zu befinden hat. **24**

2. Der Einspruchskläger hat einen Anspruch auf Eingliederung seiner zweiten Mannschaft in die Bezirksklasse Burgenland. Der Anspruch folgt aus Abschnitt A Ziffern 11.7, 11.2 WO DTTB in Verbindung mit Abschnitt A Ziffern 1.1, 5.1, 5.1.3.2.3 LSO TTVSA und Abschnitt D Ziffer 1.1.8 LSO TTVSA. **25**

a. Nach Abschnitt A Ziffer 11.7 Satz 1 WO DTTB spielen bei offiziellen Veranstaltungen männliche und weibliche Aktive – außer im gemischten Doppel – jeweils unter sich. Gemäß Abschnitt A Ziffer 11.7 Satz 2 zweiter Anstrich WO DTTB dürfen die Mitgliedsverbände für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach Abschnitt A Ziffer 11.2 WO DTTB in der Altersklasse Damen/Herren für die „unterste Spielklassen“ beschließen. Gemäß Abschnitt A Ziffer 11.2 WO DTTB sind weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften Punktspiele und Mannschaftsmeisterschaften. Demzufolge dürfen Damen grundsätzlich nicht in Herrenmannschaften spielen und umgekehrt. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn der jeweilige Mitgliedsverband für die untersten Spielklassen eine anderslautende Regelung trifft. Unter den untersten Spielklassen sind diejenigen Spielklassen zu verstehen, die unterhalb der sechstöchsten Spielklasse angesiedelt sind. Ausgehend von der TTBL, über die 2. Bundesliga, die 3. Bundesliga, die Regionalligen, die Oberligen, ist die Verbandsliga des TTVSA die sechstöchste Spielklasse im Sinne des Abschnitts A Ziffer 11.7 Satz 2 zweiter Anstrich WO DTTB. **26**

b. Nach Abschnitt A Ziffer 1.1 LSO TTVSA gilt die LSO TTVSA für die Verbandsliga, die Landesligen, die Bezirksligen und Bezirksklassen der Damen und Herren sowie für die entsprechenden Spielklassen der Jugend und Schüler. Sie gilt mit den Regelungen zum Aufstieg in die Bezirksklassen und zum Abstieg aus den Bezirksklassen auch als Schnittstelle zur höchsten Spielklasse der TT-Stadt- bzw. Kreisfachverbände. Die TT-Stadt- bzw. Kreisfachverbände können die Bestimmungen der LSO TTVSA analog die den Wettkampfbetrieb auf Stadt- bzw. Kreisebene übernehmen oder abweichende Regelungen unter Beachtung der Bestimmungen der Wettspielordnung des DTTB beschließen. Anzumerken ist insoweit, dass die Regelung über den Geltungsbereich der LSO TTVSA zu offen ist. Nach den zuvor geltenden Ausführungsbestimmungen des TTVSA zur WO des DTTB (AB TTVSA) galten diese für alle Spielklassen, wobei den Kreis- und Stadtverbänden nach Ziffer 4 Satz 2 AB TTVSA die Möglichkeit zur Abweichung von Abschnitt A Ziffer 11.7 in Verbindung mit Abschnitt A Ziffer 11.2 WO DTTB gegeben wurde. Obgleich sich mit Abschnitt D Ziffern 1.1.8, 1.1.9 LSO TTVSA ähnliche Regelungen zu den vormaligen AB TTVSA wiederfinden, ist der Geltungsbereich der LSO TTVSA dem Wortlaut nach ein anderer. Nach dem Wortlaut gilt die LSO TTVSA nur für den Punktspielbetrieb ab Bezirksklasse aufwärts und keine direkte Geltung in den Kreis- bzw. Stadtverbänden haben mit der Folge, dass nunmehr hinsichtlich des Geltungsbereiches ein Weniger als zuvor besteht. Damit ist zunächst unklar, ob die bestehenden Aufstiegsregelungen der LSO TTVSA abschließend sind. Fraglich ist damit insbesondere, ob die TT-Stadt- und Kreisverbände darüberhinausgehende Regelungen über den Aufstieg in die Bezirksklasse treffen oder in anderer Weise von den Normierungen der LSO TTVSA abweichen können. Dem Normgeber wird aus diesem Grunde dringend anheimgestellt, hier eine klarstellende Regelung hinsichtlich des Geltungsbereichs vorzunehmen. **27**

c. Darüber hinaus ist die zweite Mannschaft des Einspruchsklägers ein Aufsteiger im Sinne des Abschnitts A Ziffer 5.1 LSO TTVSA. **28**

aa. Das Aufstiegsrecht folgt dabei zunächst nicht aus Abschnitt A Ziffer 5.1.1 LSO TTVSA. Demnach haben alle Staffelsieger mit Ausnahme von Abschnitt A Ziffer 5.2.3 LSO TTVSA das Recht, in die nächsthöhere Spielklasse aufzusteigen. Die zweite Mannschaft des Einspruchsklägers hat in der abgelaufenen Saison den zweiten Platz **29**

belegt und ist demnach nicht aufstiegsberechtigt im Sinne des Abschnitts A Ziffer 5.1.1 LSO TTVSA.

bb. Das Aufstiegsrecht ergibt sich jedoch aus Abschnitt A Ziffer 5.1.3.2.3 LSO TTVSA. Danach stellt eine Staffel zwei Aufsteiger, wenn unterhalb einer Spielklassenstaffel nur eine Staffel eingerichtet ist. Unterhalb der Bezirksklasse Burgenland ist nur eine Staffel, namentlich die Kreisliga Burgenland, eingerichtet. Demnach stellt diese Staffel zwei Aufsteiger in die Bezirksklasse Burgenland. Dem Aufstiegsrecht des Einspruchsklägers steht auch nicht der Beschluss des Vorstandes des Einspruchsbeklagten aus dem Jahre 2009 entgegen. **30**

(1) Der Beschluss des Vorstandes des Einspruchsbeklagten ist bereits formell rechtswidrig unter Umgehung von § 32 BGB zustande gekommen. Nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB werden die Angelegenheiten des Vereins, soweit die nicht von dem Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet. Nach Satz 2 der Vorschrift ist zur Gültigkeit des Beschlusses erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung der Mitgliederversammlung bezeichnet wird. Satz 3 dieser Vorschrift bestimmt, dass bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Die Beschlussfassung über die Startberechtigung von Damen in Herrenmannschaften berührt die originären Entscheidungshoheit der Mitgliederversammlung des Einspruchsbeklagten, der ein Verein im Sinne des BGB ist. Die Aufgabe des Vorstandes umfasst regelmäßig lediglich die Vertretung des Vereins nach außen. Alle übrigen Aufgaben fallen daher in den Verantwortungsbereich der Mitgliederversammlung. Damit hätte diese auch über die Entscheidung der Startberechtigung von Damen in Herrenmannschaften treffen müssen. Dies gilt gleichfalls für eine abweichende Regelung für die Aufstiegsberechtigung von „Gemischten Mannschaften“ im Sinne des Abschnitts D Ziffern 1.1.8 und 1.1.9 LSO TTVSA. Nach dem eigenen Vorbringen des Einspruchsklägers hat der Vorstand über diese Fragen entschieden mit der Folge, dass dieser Beschluss bereits aus formellen Gründen unwirksam ist. Die Frage, ob der Beschluss materiell rechtmäßig ist, kann daher dahinstehen. **31**

(2) Ausgehend von der Rechtswidrigkeit des Beschlusses des Vorstandes des Einspruchsbeklagten ist auch die Mannschaftsaufstellung des Einspruchsklägers falsch, **32**

für die zweite Mannschaft in der Vorrunde und für die dritte Mannschaft in der Rückrunde. Die Falschheit der Mannschaftsaufstellung wurde jedoch durch die Genehmigung derselben durch den zuständigen Staffelleiter geheilt. Mit der Genehmigung hat der Staffelleiter seine Zustimmung erteilt, wobei unerheblich ist, ob die Genehmigung im Nachhinein zu Recht oder zu Unrecht erfolgte.

(3) Selbst, wenn man annimmt, dass die Aufstellung des Einspruchsklägers falsch war und das Punktspiel vom 25.10.2016 zu Ungunsten des Einspruchsklägers werten würde, ändert dies an der Tabellenplatzierung der zweiten Mannschaft des Einspruchsklägers nichts. Selbst bei Abzug von zwei Punkten bliebe die Mannschaft auf dem zweiten Tabellenplatz. Eine Entscheidung hierüber ist demnach auch entbehrlich. **33**

d. Dem Aufstiegsrecht stehen auch nicht die Regelungen aus Abschnitt D Ziffern 1.1.8 und 1.1.9 LSO TTVSA entgegen. Nach Abschnitt D Ziffer 1.1.8 LSO TTVSA dürfen gemäß Abschnitt A Ziffer 11.7 WO DTTB im TTVSA Damen generell nicht an den Punktspielen der Herren ab der Bezirksklasse aufwärts teilnehmen. Zu differenzieren ist hierbei zwischen dem Erreichen des Aufstiegsplatzes und der Teilnahme von Damen in Herrenmannschaften ab Bezirksklasse aufwärts. Da es bereits an der Wirksamkeit der Koppelung des Aufstiegsrechts an die Startberechtigung von Damen in Herrenmannschaften durch den Einspruchsbeklagten mangelt, ist allenfalls auf II. 2. b. der Gründe zu verweisen. **34**

3. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus §§ 40, 42 RO TTVSA. Nach § 42 Abs. 1 RO TTVSA hat der Unterlegene die Kosten des Rechtsstreits mindestens in Höhe der Rechtsmittelgebühr zu tragen. Da der Einspruchsbeklagte hier vollumfänglich unterliegt, trifft ihn auch die Kostenpflicht. **35**

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zum Verbandsgericht des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V. statthaft. Die Berufung muss innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Urteils in dreifacher Ausfertigung per Einschreiben über den Vorsitzenden des Sportgerichtes eingelegt werden. Zur Einlegung der Berufung ist nur berechtigt, wer unterlegene Partei in einem erstinstanzlichen Verfahren vor dem erkennenden Gericht ist. Die Berufung ist zu begründen. Die Berufungsschrift ist zu senden an:

Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V.
Sportgericht
z. Hd. Hendrik Schulz
Delitzscher Straße 121
06116 Halle (Saale)

Innerhalb der zweiwöchigen Berufungsfrist muss die pauschale Rechtsmittelgebühr in Höhe von 75,- € auf dem nachstehend genannten Konto (Konto des TTVSA) eingegangen sein:

Saalesparkasse
IBAN: DE53 8005 3762 0388 0754 26
BIC: NOLADE21HAL

Geht die pauschale Rechtsmittelgebühr nicht innerhalb der zweiwöchigen Berufungsfrist auf diesem Konto ein, wird die Berufung als unzulässig verworfen.

Die Einlegung der Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Schulz